

**Vertrag
über die Zusammenarbeit
der Gemeinde Rüti
mit den Gemeinden Dürnten und Bubikon
im Betreuungskreis Rüti**

(gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007)

Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Art. 1

Die politischen Gemeinden Rüti, Dürnten und Bubikon bilden unter der Bezeichnung Betreuungskreis Rüti auf unbestimmte Zeit einen Betreuungskreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2

Sitz des Betreibungsamtes ist die Gemeinde Rüti.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 3

Das Betreibungsamt Rüti erfüllt alle Aufgaben des Betreuungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

Art. 4

Der Gemeinderat Rüti ernennt die Betriebsbeamtin oder den Betriebsbeamten. Er ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betriebsbeamtin oder des Betriebsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betriebsbeamtin oder den Betriebsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 EG SchKG in Verbindung mit § 27 EG SchKG.

Der Gemeinderat Rüti regelt die Arbeitsverhältnisse. Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Gemeinde Rüti.

Die Festsetzung des Stellenplanes und die Anstellung von Personal erfolgt durch den Gemeinderat Rüti unter Orientierung der Vertragsgemeinden.

Art. 5

Der Gemeinderat Rüti beaufsichtigt das Betriebsamt gemäss § 6 EG SchKG.

Er regelt insbesondere

- den Standort des Betriebsamtes;
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen;
- die Festsetzung der Vollkostenrechnung unter Mitsprache aller Vertragsgemeinden;
- die Öffnungszeiten des Betriebsamtes.

Rechnungswesen

Art. 6

Die Gemeinde Rüti weist den Vertragsgemeinden die auf das Betriebsamt anfallenden Kosten und Erlöse im Rahmen einer Vollkostenrechnung aus. Diese enthält nebst den Raumkosten auch Querschnittskosten wie Personaladministration, Verwaltung, Führungsunterstützung, Infrastruktur, Rechnungswesen nach dem Prinzip der wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Ein möglichst hoher Kostendeckungsgrad ist anzustreben.

Anlagegüter werden durch die Gemeinde Rüti angeschafft und über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben. Die jährlichen Abschreibungen fliessen in die Kostenrechnung.

Art. 7

Die Verteilung der aus der Vollkostenrechnung hervorgehenden Nettokosten (Gesamtaufwand abzüglich Gebührenerträge und nicht anrechenbare Aufwendungen) unter den Vertragsgemeinden bemisst sich nach Anzahl Betreibungen bzw. Pfändungen pro Kalenderjahr und Vertragsgemeinden. Die Gebührenerträge der Vertragsgemeinden werden in der Abrechnung berücksichtigt.

Für Pfändungen wird der 3-fache Aufwand verrechnet.

Die Vertragsgemeinden haben je nach Bedarf Teilzahlungen zu leisten. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

Die einmaligen Kosten für EDV-Software, Lizenzen, Datenübertragung, Stempel und erstmalige Personalrekrutierung werden von den Vertragsgemeinden im Verursacherprinzip getragen und separat in Rechnung gestellt.

Art. 8

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Rüti ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

Vertragsänderung, Kündigung

Art. 9

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreuungskreis.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 10

Die Vertragsgemeinden können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 11

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

Schlussbestimmungen

Art. 12

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung des Gemeinderates Rüti und der Gemeinderäte Dürnten und Bubikon sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. Juli 2010 in Kraft.

Davon ausgenommen sind die Artikel über das Wahlorgan und die wahlleitende Behörde, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.

Der Gemeinderat Rüti bestimmt den Zeitpunkt der operativen Umsetzung nach Vorgabe der kantonalen Fachaufsicht.

Die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Rüti und der Gemeinde Bubikon betr. Stationierung des Gemeindeammann- und Betreibungsamtes Bubikon im Gemeindehaus Rüti vom 21. März 2006 wird auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vertrages aufgehoben.

Art. 13

Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Gemeinde Rüti auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

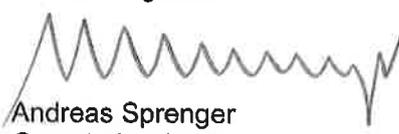
8630 Rüti, 30. Oktober 2009

Gemeinderäte Rüti, Bubikon und Dürnten

Gemeinde Rüti

Vom Gemeinderat Rüti beschlossen am 18. August 2009

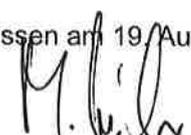

Anton Melliger
Gemeindepräsident


Andreas Sprenger
Gemeindeschreiber

Gemeinde Bubikon

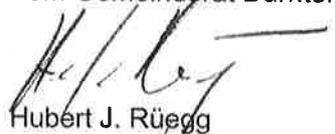
Vom Gemeinderat Bubikon beschlossen am 19. August 2009

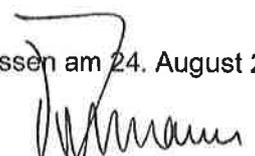

Bruno Franceschini
Gemeindepräsident


Matthias Willener
Gemeindeschreiber

Gemeinde Dürnten

Vom Gemeinderat Dürnten beschlossen am 24. August 2009


Hubert J. Rüegg
Gemeindepräsident


David Ammann
Gemeindeschreiber

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich
RRB Nr. 3 vom ... 17. MRZ. 2010



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber

